

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 26.09.2021 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinden Buggenhagen, Krummin, Lütow, Sauzin und Zemitz sowie die Städte Lassar und Wolgast sind wie folgt in Wahlbezirke eingeteilt:
 - 1.1 Die Gemeinde **Buggenhagen** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Buggenhagen OT Jamitzow, Lange Straße 6, im FFw-Gebäude Jamitzow** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 1.2 Die Gemeinde **Krummin** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Krummin OT Neeberg, Neeberger Str. 18, im Gemeindesaal Neeberg** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 1.3 Die Gemeinde **Lütow** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Lütow OT Neuendorf, Netzelkower Weg 1, im Gemeinderaum Neuendorf** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 1.4 Die Gemeinde **Sauzin** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Sauzin, Alte Schulstraße 1, im FFw-Gebäude Sauzin** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
 - 1.5 Die Gemeinde **Zemitz** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Zemitz, Pinnowreihe 1, im Gemeindezentrum** eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.

Dieser Wahlbezirk ist in die **repräsentative Wahlstatistik der Bundestagswahl** einbezogen. Die Wählerinnen und Wähler dieses Wahlbezirktes erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

- 1.6 Die Stadt **Lassar** bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in **17440 Lassar, Schulstraße in der Turnhalle** (gegenüber der Schule) eingerichtet, er ist nicht barrierefrei zugänglich.
- 1.7 Die Stadt **Wolgast** ist in die folgenden **11 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: die Straßen Am Hünengrab, Am Katharinenberg, Am Tierpark, Am Wolfskrug, Amselweg, Buchenweg, Dreilindengrund, Finkenweg, Freester Weg, Helenenweg, Hollendorfer Weg, Karriner Str., Krösliner Str., Lindenweg, Marienweg, Pappelweg, Paulinenweg, Rosenweg, Schwarzer Weg, Sophienweg, Spitzenhörnweg, Tannenkampweg, Waldstr., Weidehof

Wahlraum: **17438 Wolgast, Dreilindengrund 2, Kita Brummkreisel**
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 2: die Straßen Am Fischmarkt, Am Kirchplatz, Am Peeneufer, An der Stadtmauer, Badstubenstr., Bleichstr., Bogislavstr., Burgstr., Drosselweg, Fährstr., Franzstr., Gartenstr., Hafenstr., Kleinbrückenstr., Kranichweg, Kurze Str., Lange Str., Lustwall, Mahlzower Str., Möwenweg, Peenemünder Str., Peenesteig, Rathausplatz, Sauziner Str., Schifferstr., Schloßstr., Schusterstr., Schwalbenweg, Sperlingsweg, Steinstr., Storchenweg, Str. der Freundschaft, Swinkestr., Wasserstr., Wilhelmstr., Zecheriner Weg

Wahlraum: **17438 Wolgast, Rathausplatz 10, Historisches Rathaus**
(nicht barrierefrei zugänglich)

Wahlbezirk 3: die Straßen Am Kai, Am Paschenberg, Am Speicher, Am Strom, Ankerstr., August-Dähn-Str., Auguststr., Berliner Str., Breite Str., Brunnenstr., Feldstr., Fenderweg, Fischerstr., Friedrichstr., Hermannstr., Holzweg, Homeyerstr., Kapitänsweg, Karlstr., Kosegartenweg, Kronwiekstr., Lotsenstr., Luisenstr., Mühlenstr., Oberwallstr., Platz der Jugend, Pollerstr., Reiferwall, Sandbergstr., Schiffbauerdamm, Schützenstr., Seilergasse, Unterwallstr., Werftstr.

Wahlraum: **17438 Wolgast, Burgstraße 6 A, Kornspeicher**
(nicht barrierefrei zugänglich, Fahrstuhl vorhanden)

- Wahlbezirk 4: die Straßen Baustr., Bücklingsweg, Greifswalder Str., Maxim-Gorki-Str., Mühlentrift, Netzebander Str., Puschkinstr., Schulstr., Wiesenweg
Wahlraum: **17438 Wolgast, Baustraße 16, Regionale Schule „Kosegarten“**
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 5: die Straßen Am Stadion, An den Anlagen, Bahnhofstr., Ernst-Moritz-Arndt-Str., Ernst-Thälmann-Platz, Ernst-Thälmann-Str., Heberleinstr., Hellerstr., Schrammscher Weg, Zum Stadtpark
Wahlraum: **17438 Wolgast, Heberleinstraße 32, Regionale Schule „Heberlein“**
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 6: die Straßen Clara-Zetkin-Str., Friedrich-Schiller-Str., Fritz-Reuter-Str., Hans-Sachs-Str., Heinrich-Beckmann-Str., Heinrich-Heine-Str., Heinrich-Zille-Str., Karl-Zimmermann-Str., Ludwig-van-Beethoven-Str., Philipp-Müller-Str., Rudolf-Breitscheid-Str., von-Goethe-Str., Wilhelm-Busch-Str., Wolfgang-A.-Mozart-Str.
Wahlraum: **17438 Wolgast, Heberleinstraße 32, Regionale Schule „Heberlein“**
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 7: die Straßen Dr.-Theodor-Neubauer-Str., Pestalozzistr., Saarstr.
Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle**
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 8: die Straßen Backofentrift, Chausseestr., Diesterwegstr., Hufelandstr., Philipp-Otto-Runge-Str.
Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle**
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 9: die Straßen Am Fuchsberg, Am Schanzberg, Hasenwinkel, Leeraner Str., Makarenkostr., Nexöer Str., Ostrowskistr., Robert-Koch-Str., Sölvesborger Str., Wedeler Str.
Wahlraum: **17438 Wolgast, Hufelandstraße 2, Mehrzwecksporthalle**
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 10: der Ortsteil Buddenhagen
Wahlraum: **17438 Wolgast OT Buddenhagen, Wahlendower Straße 1 B, FFw-Gebäude Buddehagen**
(nicht barrierefrei zugänglich)
- Wahlbezirk 11: die Ortsteile Hohendorf, Pritzier, Schalense und Zarnitz
Wahlraum: **17438 Wolgast OT Hohendorf, Chausseestraße 59, Landgasthof „Neue Heimat“**
(nicht barrierefrei zugänglich)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Die 6 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses **um 15.00 Uhr** zusammen, die Vorstände 1 und 2 in **17438 Wolgast, Burgstr. 6, Flur 1. Etage und 3. Etage** (nicht barrierefrei zugänglich, Fahrstuhl vorhanden) sowie die Vorstände 3 bis 6 in **17438 Wolgast, Heberleinstr. 32, Regionale Schule „Heberlein“, Erdgeschoss** (nicht barrierefrei zugänglich).
3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: **eine Erststimme** für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und **eine Zweitstimme** für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung mitbringen**.

Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen **amtlichen** Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes länger als 15 Minuten im Wahlgebäude aufhalten, sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten verpflichtet. Der Wahlvorstand ist zur Erhebung dieser Daten berechtigt. Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit sowie die Telefonnummer werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt (zur Corona-Nachverfolgung) vom Wahlvorstand erhoben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel **muss eine Wahlkabine** des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln **aufgesucht werden**. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG sowie § 29 Absatz 3 LKWG M-V).

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung der Stimmzettel einer **Stimmzettelschablone** bedienen; diese ist selbst mitzubringen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Ort, Datum

Wolgast, 19.09.2021

Die Gemeindebehörde/ Die Gemeindewahlbehörde

gez. Gransow
Amtsvorsteher

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestags am 26.09.2021

1. Auf der Grundlage von § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) werden zur Bundestagswahl 2021 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen, sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

Nach § 6 Wahlstatistikgesetz dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist
 - der allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 1 der Gemeinde Zernitz einbezogen.
3. In dem ausgewählten repräsentativen Wahlbezirk werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:
 - A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1997 bis 2003
 - B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1987 bis 1996
 - C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1977 bis 1986
 - D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1962 bis 1976
 - E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1952 bis 1961
 - F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1951 und früher
 - G. weiblich, geboren 1997 bis 2003
 - H. weiblich, geboren 1987 bis 1996
 - I. weiblich, geboren 1977 bis 1986
 - K. weiblich, geboren 1962 bis 1976
 - L. weiblich, geboren 1952 bis 1961
 - M. weiblich, geboren 1951 und früher

Die Wählerin oder der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.